

Baurechtliche Grundlagen

Publikation 13.03.2013

1. Bauproduktenrichtlinien / Bauproduktenverordnung
2. Bauarten
3. Zulassungswesen
4. Prüfungswesen
5. Zustimmung im Einzelfall



INHALTVERZEICHNIS

1. BAUPRODUKTENRICHTLINIE	3
2. BAUPRODUKTENVERORDNUNG	4
3. CE- KENNZEICHEN	4
4. BAUPRODUKT	5
5. BAUART	6
6. BAUREGELLISTEN	7
6.1. Bauregelliste A	8
6.2. Bauregelliste B	8
6.3. Liste C	10
7. NACHWEISVERFAHREN	10
7.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen	11
7.2 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	12
7.3 Zustimmung im Einzelfall	13
8. ANWENDUNGSBEISPIELE	13
8.1 Anwendungsbeispiel 1	13
8.2 Anwendungsbeispiel 2	15
9. ANWENDUNGSBEISPIELE	15

1. BAUPRODUKTENRICHTLINIE

Die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vom 21. Dezember 1988 gilt europaweit innerhalb der Mitgliedsstaaten für Bauprodukte, d.h. Produkte, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden sollen.

Bauprodukte werden unter Angabe ihrer Leistung in Bezug auf bestimmte Merkmale, die die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke beeinflussen, in Verkehr gebracht. Dazu muss es mit ihnen möglich sein, Bauwerke zu errichten, die während einer in wirtschaftlicher Hinsicht angemessenen Lebensdauer Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene, die Gesundheit, den Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, den Schallschutz sowie die Energieeinsparung und den Wärmeschutz erfüllen. Diese wesentlichen Anforderungen werden in Anhang I der Richtlinie definiert.

Die für den Brandschutz relevanten Anforderungen sind, dass:

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Diese wesentlichen Anforderungen werden zunächst in Grundlagendokumenten ausformuliert und danach durch technische Spezifikationen weiterentwickelt. Sie können auf harmonisierten europäischen Normen oder auf europäischen technischen Zulassungen beruhen.

Gibt es keine europäische Norm oder keine europäische technische Zulassung, dürfen die Bauprodukte weiterhin nach dem geltenden nationalen Recht in Verkehr gebracht werden.

2. BAUPRODUKTENVERORDNUNG

Die Bauproduktenverordnung (EU-BauPV) ersetzt ab Juli 2013 die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vom 21. Dezember 1988.

Die Zielsetzung der Verordnung ist dieselbe wie schon in der Bauproduktenrichtlinie: den freien Verkehr mit Bauprodukten auf dem Binnenmarkt und ihre uneingeschränkte Verwendung zu fördern. Durch die Revision sollen diese Ziele sich einfacher, transparenter, effizienter und kostengünstiger erreichen lassen. Die neue Verordnung behält viele Kernelemente der Bauproduktenrichtlinie bei.

Dabei gibt es eine Besonderheit: Es bleibt bei einer mitgliedstaatlichen Zuständigkeit für die sich aus dem Bauwerk ergebenden Anforderungen an Bauprodukte. EU-rechtlich werden nur die Verfahren des Nachweises, dass ein Produkt diese Anforderungen auch erfüllt, vereinheitlicht. Dies geschieht in harmonisierten technischen Normen und durch einzelproduktbezogene technische Bewertungen, die ein Hersteller bei den von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Bewertungsstellen beantragen kann. Anschließend ist er befugt und verpflichtet, die CE-Kennzeichnung aufzubringen und genau anzugeben, welches Anforderungsniveau das jeweilige Produkt in Bezug auf bestimmte Merkmale erreicht.

Die Europäische Kommission kann die Bauproduktenverordnung bei Bedarf durch sogenannte delegierte Rechtsakte ergänzen. Die Kommission kann z.B. die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes festlegen, die der Hersteller immer in einer Leistungserklärung zu deklarieren hat. Die Leistungserklärung ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

Es werden zukünftig Produktinfostellen für Bauprodukte eingeführt. Künftig soll auch über Vorschriften bezüglich des Einbaus, der Montage oder der Installation von CE-gekennzeichneten Bauprodukten informiert werden. Damit wird den Herstellern künftig die Ermittlung der jeweils national geltenden Anforderungen wesentlich erleichtert.

3. CE-KENNZEICHEN

Mit dem CE-Zeichen dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung (Konformität) seines Produktes mit den jeweils maßgeblichen Richtlinien und den technischen Spezifikationen. Das CE-Zeichen ist somit ein Konformitätszeichen.

Als Nachweis dafür, dass ein Bauprodukt einer bekannt gemachten harmonisierten Norm entspricht, bedarf es der Durchführung eines Konformitätsnachweisverfahrens. Dieses Verfahren kann aus folgenden Komponenten bestehen:

- Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller/durch eine Prüfstelle
- Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
- Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
- Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle
- Ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (Werkseigene Produktionskontrolle)
- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch eine Überwachungsstelle

Am Ende des Konformitätsnachweisverfahrens steht eine Konformitätserklärung des Herstellers; unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Konformitätszertifikat einer notifizierten Stelle erforderlich sein. Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass die zum Nachweis der Konformität vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität des Bauproduktes ergeben haben. Sie ist schriftlich abzugeben, vom Hersteller aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Konformitätserklärung (oder das Konformitätszertifikat) berechtigen und verpflichten zum Anbringen des CE-Zeichens.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem CE- Zeichen (mind. 5mm) und einer Kennnummer. Dieses ist entweder auf dem Produkt selbst oder dem daran befestigten Schild angebracht. Ist dies nicht möglich, so ist das CE-Zeichen auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen anzubringen.

4. BAUPRODUKT

Die Landesbauordnung unterscheidet zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten.

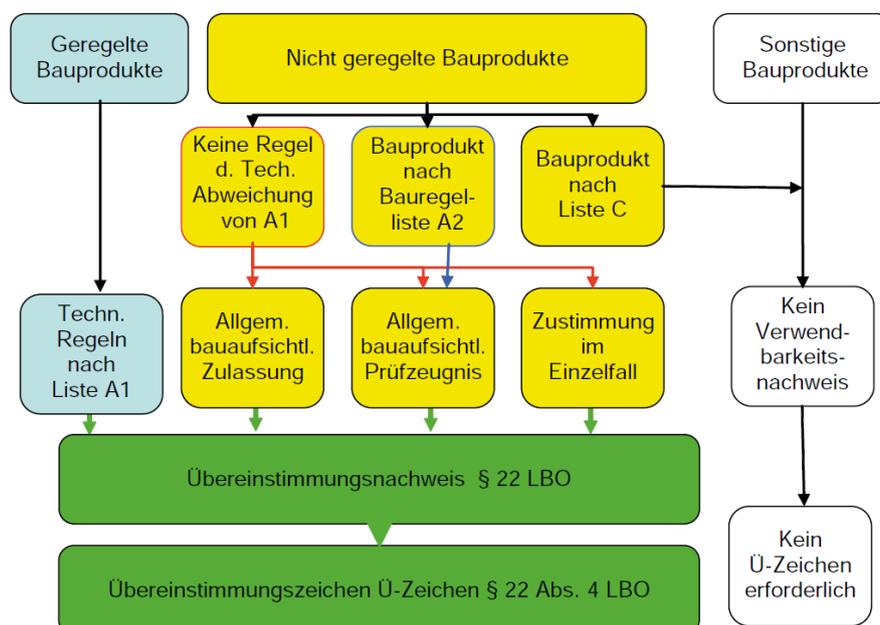
Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.

Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- b) für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Sonstige Bauprodukte sind Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind. An diese Bauprodukte stellt die Bauordnung zwar die gleichen materiellen Anforderungen, sie verlangt aber weder Verwendbarkeits- noch Übereinstimmungsnachweise; sie sind deshalb auch nicht in der Bauregelliste A erfasst.



5. BAUART

Die Landesbauordnungen bezeichnen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als Bauart.

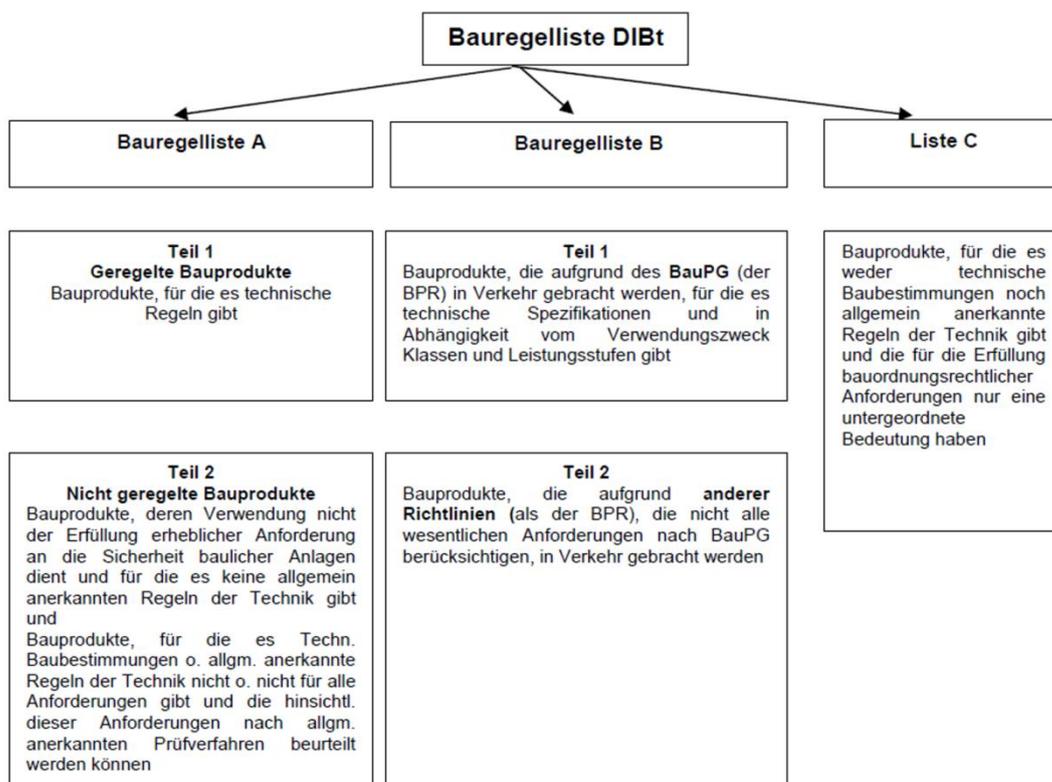
Nicht geregelte Bauarten sind Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt.

6. BAUREGELLISTEN

Allgemein gilt, dass die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten nur zulässig sind, wenn sie den Anforderungen der jeweiligen Länderbauordnungen entsprechen und gebrauchsfähig sind.

Der Nachweis hierfür erfolgt bei geregelten Bauprodukten nach der Bauregelliste A und B.

Die Bauregellisten sind bauordnungsrechtlich relevante Veröffentlichungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt). Darin sind die durch die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bauaufsichtlich eingeführten geregelten und nicht geregelten Bauprodukte und Bauarten sowie die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten aufgelistet. Sie sind in 3 Teile aufgeteilt. Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C.



6.1 Bauregelliste A

Bauregelliste A Teil 1

In diesem Teil werden die technischen Regeln bekannt gegeben, welche die entsprechenden Bauprodukte erfüllen müssen = geregelte Bauprodukte.

Bauregelliste A Teil 2

In diesen Teil der Bauregelliste werden Bauprodukte aufgenommen an welche bezüglich der Sicherheit von baulichen Anlagen keine erheblichen Anforderungen gestellt werden und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt. Weiterhin werden in diese Liste Bauprodukte aufgenommen, für die es zwar keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, deren Anforderungen jedoch nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Diese Bauprodukte bedürfen überwiegend nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält nicht geregelte Bauarten, an welche bezüglich der Sicherheit von baulichen Anlagen keine erheblichen Anforderungen gestellt werden und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt. (Verfahren mit dem Teil 2 vergleichbar) Bauprodukte, welche in keinem Teil der Bauregelliste A aufgeführt sind, bedürfen immer einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin.

6.2 Bauregelliste B

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die nach den Vorschriften der Mitgliedsstaaten der europäischen Union in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und das CE –Zeichen tragen (siehe 5.2). Durch das Bauproduktengesetz werden diese europäischen Regelungen in das nationale deutsche Recht überführt.

Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden Bauprodukte aufgenommen, wenn diese zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen von Bedeutung sind und diese nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Diese werden unter der Angabe der technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien, welche die Bauprodukte erfüllen müssen, in die Liste aufgenommen. In der Bauregelliste B Tl. 1 wird in der Abhängigkeit des Verwendungszweckes der Bauprodukte die Klassen und Leistungsstufen

festgelegt. Aus der CE-Kennzeichnung müssen dann die Klassen oder Leistungsstufen ebenfalls hervorgehen.

Bauregelliste B Teil 2

In die Bauregelliste B Teil 2 werden Bauprodukte aufgenommen, wenn diese aufgrund von Richtlinien der europäischen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, dabei jedoch wesentliche Anforderungen nach § 5 (1) BauPG nicht erfüllen und daher zusätzlicher Übereinstimmungsnachweise bedürfen. (Dies ist z.B. bei Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen der Fall.)

Haben die europäischen Richtlinien wesentliche Anforderungen (Brandschutz u.a.) im Sinne der LBO nicht berücksichtigt, müssen nach Spalte 4 der Bauregelliste B Teil 2, zusätzliche Übereinstimmungsnachweise erbracht werden. Diese Bauprodukte müssen dann zusätzlich zur CE-Kennzeichnung noch mit dem Ü- Zeichen gekennzeichnet werden.

Verwendung von Bauprodukten aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Bauprodukte aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU dürfen zwar in Deutschland vertrieben und gehandelt werden, sie dürfen in der Bundesrepublik aber noch nicht in Gebäude eingebaut werden. Der Einbau von ausländischen Bauprodukten setzt voraus, dass diese Bauprodukte

- von einer anerkannten Prüfstelle geprüft sind,
- die Prüfung der Bauprodukte nach europäischem Recht durchgeführt wurde,
- das Bauprodukt mit dem CE-Zeichen und den entsprechenden Klassen- und Leistungsstufen gekennzeichnet sind sowie
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom Institut für Bautechnik vorliegt.

Derzeit müssen alle Bauprodukte aus dem ausländischen europäischen Raum weiterhin eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Instituts für Bautechnik aufweisen. Es werden zwar auf europäischer Ebene in allen Mitgliedsstaaten der EU die Prüfungen von den zugelassenen Prüfstellen dieser Mitgliedsstaaten anerkannt, jedoch bedürfen derzeit diese Bauprodukte in allen Mitgliedsstaaten weiterhin einer nationalen Zulassung. Eine Änderung und Vereinfachung dieses Verfahrens ist wohl erst zu erwarten, wenn die entsprechenden Produktnormen verabschiedet und eingeführt sind.

6.3 Liste C

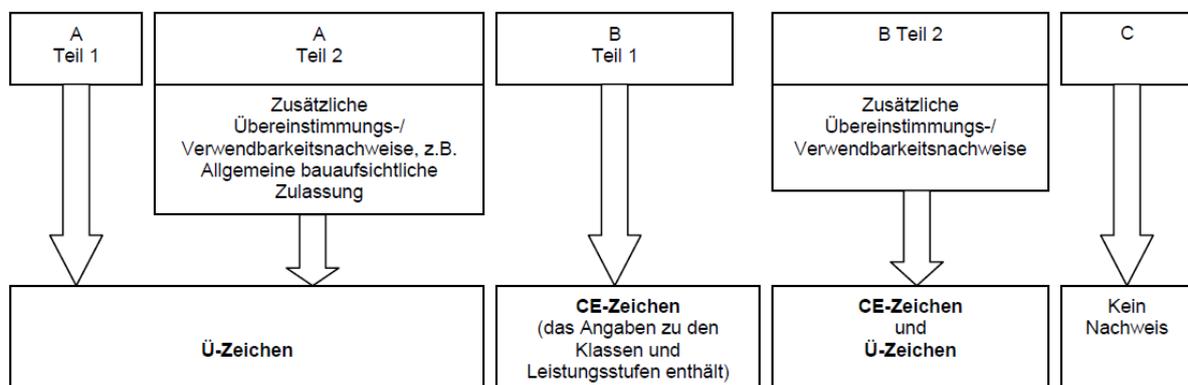
In der Liste C sind Bauprodukte aufgeführt, für die es weder eine technische Baubestimmung noch eine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

7. NACHWEISVERFAHREN

Für die fertigen Bauprodukte muss der Nachweis erbracht werden, dass diese die Anforderungen der LBO erfüllen. Dieser Nachweis wird über den Verwendbarkeitsnachweis und den Übereinstimmungsnachweis erbracht.

Folgende Verwendbarkeitsnachweise sind erforderlich:

- a) Geregelte Bauprodukte (Bauregelliste A Teil 1) Bei geregelten Bauprodukten erfolgt der Verwendbarkeitsnachweis über den Übereinstimmungsnachweis (siehe 6.2.2).
- b) Nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten (Bauregelliste Teil 2 und Teil 3) Bei nicht geregelten Bauprodukten ist der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis bei den Teilen 2 und 3 in der Spalte 3 festgelegt. Dieser Verwendbarkeitsnachweis kann:
 - eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 - ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
 - eine Zustimmung im Einzelfall sein



Wird von den in Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten technischen Regeln aus gestalterischen oder ausführungstechnischen Gründen wesentlich abgewichen, so ist der Verwendbarkeitsnachweis nach Spalte 5 zu führen. In der Regel erfolgt dies durch eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (Z).

Nach § 22 LBO muss für das fertige Bauprodukt die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Fertigung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt über einen „Übereinstimmungsnachweis“. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass bei geregelten Bauprodukten das fertige Bauprodukt den technischen Regeln nach Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1 entspricht. Bei nicht geregelten Bauprodukten wird über diesen Nachweis bestätigt, dass das fertige Bauprodukt dem geforderten Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) entspricht.

Die Art der Übereinstimmungserklärung kann eine:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) oder
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) sein.

Die Art der Übereinstimmungserklärung ist in der Bauregelliste A Teil 1 in Spalte 4 und in den Teilen 2 und 3 in Spalte 5 festgelegt.

7.1 Allgemein bauaufsichtliche Zulassung (Z)

Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist der Nachweis der Verwendbarkeit eines nicht geregelten Bauproduktes oder einer nicht geregelten Bauart nach den Landesbauordnungen. Bauprodukte und Bauarten sind verwendbar, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Landesbauordnungen oder aufgrund der Landesbauordnungen erfüllen und gebrauchstauglich sind. Zu diesen Anforderungen gehören vor allem:

- Standsicherheit
- Schutz gegen schädliche Einflüsse
- Gesundheitsschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- Brandschutz
- Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- Verkehrssicherheit.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden für alle Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) auf Antrag des Herstellers oder Anbieters für Bauprodukte oder Bauarten erteilt.

Zur Beurteilung sind dem zuständigen Sachverständigenausschuss (SVA) des DIBt i.d.R. sowohl experimentelle Untersuchungen als auch eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen, aus denen die Tauglichkeit des Produktes für den gewählten Anwendungsbereich zweifelsfrei hervorgeht. Sie stellen eine Beurteilung der Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Hinblick auf die bauaufsichtlichen Anforderungen dar.

Da eine Zulassung eine gewisse Allgemeingültigkeit besitzt, sind diese Untersuchungen sehr umfangreich. Die Zulassung wird im Regelfall für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

7.2 Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P)

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse werden für unregelte Bauprodukte und Bauarten erteilt, wenn Regelwerke zur Beurteilung vorliegen und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Bauprodukte die nach einem allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Auch bei diesem Genehmigungsinstrument können Auflagen formuliert werden, die z.B. besondere Bedingungen für die Herstellung und Überwachung definieren.

Aus der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3 ergibt sich im Einzelnen, für welche Produkte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden kann.

Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse sind ausschließlich die dafür vom DIBt oder einer obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten (beliehenen) Prüfstellen zuständig (Materialprüfungsanstalt).

7.3 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Bauprodukte oder Bauarten, die nicht unter eingeführte technische Baubestimmungen fallen, nicht in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt sind und für die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt bzw. die stark davon abweichen, bedürfen einer Zustimmung im Einzelfall.

Diese wird von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes auf schriftlichen Antrag des Bauherrn oder dessen Vertreter erteilt und ist auf das jeweilige Bauvorhaben begrenzt. Dem Zustimmungsantrag sind alle erforderlichen bautechnischen Nachweise beizufügen (Nachweis der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit, des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes). Die Art und der Umfang der erforderlichen Nachweise ist stark abhängig von dem Bauprodukt und der Bauart.

Wenn Gefahren nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

Die Kosten einer Zustimmung im Einzelfall können zwischen 400 und 26.000 Euro betragen, wobei die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers bemessen wird. Grundsätzlich ist für den Nachweis der Verwendung oder der Anwendung eines zustimmungspflichtigen Bauproduktes/Bauart ein Gutachten erforderlich, welches das vorgesehene Bauprodukt oder die vorgesehene Bauart in seiner Gesamtheit beurteilt. Das Gutachten muss belegen, dass das geplante Bauprodukt/Bauart die Anforderungen der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde zur Gefahrenabwehr erfüllt und es für die Verwendung/Anwendung geeignet ist. In Einzelfällen genügt auch ein Versuchsbericht. Ob dieser ausreicht, ist mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

8. ANWENDUNGSBEISPIELE

8.1 Ein Mitarbeiter der Baubehörde ist von der Fachbehörde angewiesen worden, die Verglasung der Fensterelemente in einem Kindergarten welche bis zum Boden laufen, zu überprüfen, ob diese den Anforderungen entsprechen. In der Baugenehmigung ist aufgeführt, dass diese Elemente in VSG ausgeführt werden müssen.

Vor Ort kann der Mitarbeiter feststellen, dass es sich um eine Verglasung mit entsprechender Folienbeschichtung handelt.

In der Bauregelliste A Teil 1 ist unter Bauprodukte aus Glas das VSG (Verbund sicherheitsglas) mit PVB- Folie aufgeführt (= geregeltes Bauprodukt).

11.14	Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.8	ÜHP	Z
11.15	Verbundglas nach EN 14449 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.9	ÜH	Z
11.16	Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279 für die Verwendung nach den "Technischen Regeln für die Verwendung linienförmig gelagerter Verglasungen (TRLV)", den "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)" und für Gewächshäuser nach DIN V 11535-1	Anlage 11.10	ÜH	Z

Die technischen Regeln die für dieses Bauprodukt anzuwenden sind, ergeben sich aus der Anlage 11.8. der BRL.

<p>Anlage 11.8 (2007/1)</p> <p>1 Verwendbare Glaserzeugnisse und PVB-Folie</p> <p>Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) muss aus Glaserzeugnissen nach Bauregelliste A Teil 1 iF d. Nr. 11.10, ausgenommen Profibauglas, 11.11 (mit Beschichtungen auf der von der PVB-Folie abgewandten Seite), 11.12 und 11.13 mit Folien aus Polyvinyl-Butyral (PVB) als Zwischenlage hergestellt werden. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach EN ISO 527-3:1995-10 (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reißfestigkeit: > 20 N/mm² - Bruchdehnung: > 250 % <p>Diese Eigenschaften sind vom Hersteller der Folien durch Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen.</p> <p>Zur Prüfung des Verbundes ist ein Kugelfallversuch nach DIN 52338:1985-09 an Prüfkörpern mit einem Aufbau 3 mm Floatglas/0,38 mm PVB-Folie/3 mm Floatglas durchzuführen, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt. Das Floatglas muss der Bauregelliste A Teil 1 iF d. Nr. 11.10 entsprechen.</p> <p>Für die PVB-Folie gelten die Grenzabmaße nach DIN EN ISO 12543-5:1998-08, Abschnitt 3.1.2.1. Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3. Für den Versatz der Bohrlöcher, die vor der Herstellung des Verbundes gefertigt werden müssen (z.B. bei ESG-Scheiben), gilt ein Grenzabmaß von ± 2,0 mm.</p> <p>2 Werkseigene Produktionskontrolle und Erstprüfung</p> <p>2.1 Werkseigene Produktionskontrolle</p> <p>Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der Lagerungsbedingungen der geöffneten Rollen der PVB-Folie - Dokumentation der beim Herstellungsprozess des VSG verwendeten relevanten Produktionsparameter (z.B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven) - Regelmäßige Prüfung des Aussehens des VSG nach DIN EN 12543-6:1998-08 - Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2:1998-08, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit dem Aufbau 3/0,38 PVB/3 - Kugelfallversuch nach Abschnitt 1 dieser Anlage einmal monatlich an mindestens fünf Prüfkörpern. <p>2.2 Erstprüfung</p> <p>Im Rahmen der Erstprüfung sind die unter Abschnitt 2.1 dieser Anlage genannten Prüfungen von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen.</p> <p>3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen</p> <p>Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach BRL A Teil 1 Anlage 11.8" aufzuführen.</p>

Der Übereinstimmungsnachweis erfolgt über eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (Materialprüfungsanstalt).

Es muss auf dem Glaselement eine Ü-Kennzeichnung angebracht sein (siehe oben, Anlage 11.8).

8.2 Ein Architekt möchte gerne bei einem Übergangsbereich eine begehbare Glasplatte in einer Größe von 2,00 x 1,50m einsetzen. Für diese Größe teilt ihm der Metallbauer mit gibt es von seinem Anbieter keine Zulassung.

Die begehbare Glasplatte in dieser Größe weicht wesentlich von den Regeln der Technik ab. Hierzu ist für das jeweilige Element vom DIBt ein bauaufsichtliche Zulassung zu erteilen.

9. Zusammenfassung

Zur Feststellung der erforderlichen Nachweise für ein Bauprodukt/ Bauart ist zunächst zu prüfen, ob es sich um ein geregeltes oder ungeregeltes Bauprodukt/Bauart handelt.

Ungeregelte Bauprodukte/Bauarten bedürfen, wenn sie nicht in der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 aufgeführt bzw. im Teil C aufgeführt sind, in jedem Fall einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Nachweise für geregelte Bauprodukte/Bauarten ergeben sich aus der Bauregelliste A Teil 1 oder B.

Teilweise sind die erforderlichen Nachweise auch unmittelbar in der Technischen Regel aufgeführt (z.B. DIN 4120-9).